

Sitzung:	Stadtrat am 25.06.2026	TOP Nr. 3 wird von 110 ausgefüllt
☒ Anfrage ☐ Antrag der	CDU-Fraktion	
Gegenstand:	<i>Erneute Anfrage zur Einrichtung von Fußgängerüberwegen – insbesondere Obere Langgasse und Landwehrstraße (Höhe Friedhof)</i>	
Berichtersteller(in):	Herr Blatt / Herr Kitzmann / Hr. Benner	
Fachbereich/Abteilung:	2/270, 5/540	
Bearbeitungsaufwand:	480 Minuten, 9a BesGr/EGr Abt. 270	
	60 Minuten, 12 BesGr/EGr Abt. 540	
	Minuten, BesGr/EGr Abt.	

Nr. 1	Frage/Inhalt:	Wie bewertet die Stadtverwaltung die Klarstellungen der Landesregierung vom 30.04.2026 hinsichtlich der Anwendung der R-FGÜ und der Ermessensspielräume der kommunalen Straßenverkehrsbehörden?
	Antwort	Die Antwort/Klarstellung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 30.04.2026 (Drs. 18/14483) enthält keine neuen oder geänderten Vorgaben für die kommunalen Straßenverkehrsbehörden. Sie stellt einen Verweis auf das bereits am 21. Januar 2026 erlassene und den Kommunen bekannte Rundschreiben (Geschäftszeichen 5022-0003#2025/0001-0801 8703.0052) dar. Maßgeblich für die behördliche Praxis ist daher unverändert die Rechtslage seit Januar 2026.
Nr. 2	Frage/Inhalt:	Sieht die Verwaltung aufgrund der neuen Verwaltungsvorschrift und der Klarstellungen des Landes nunmehr erweiterte Möglichkeiten zur Einrichtung von Fußgängerüberwegen im Stadtgebiet Speyer?
	Antwort	Die neue Rechtslage erweitert nicht pauschal die Zulässigkeit von Fußgängerüberwegen. Sie stellt klar, dass die verkehrlichen Voraussetzungen (Kfz- und Fußgängerverkehrsstärken) der R-FGÜ nicht als starre Grenzen gesehen werden müssen, sondern als rechtlich unverbindliche Empfehlung zu erachten sind. Insbesondere in Fällen, in denen diese Verkehrszahlen der R-FGÜ nicht vollständig erreicht werden, wird daher ein erweiterter Spielraum gesehen. Hieraus ergibt sich jedoch kein Automatismus zur Einrichtung zusätzlicher Fußgängerüberwege. Auch künftig ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob ein Verkehrsregelungserfordernis besteht, ob ein Fußgängerüberweg an der konkreten Stelle geeignet und verkehrssicher angelegt werden kann und ob gegebenenfalls andere Maßnahmen, beispielsweise bauliche Querungshilfen, Gehwegnasen, Mittelinseln, Fahrbahnverengungen, Verbesserungen der Sichtbeziehungen oder Beleuchtung, eine bessere Lösung darstellen.

Nr. 3	Frage/Inhalt:	<i>Wurden seit Aufhebung der Verwaltungsvorschrift vom 07.07.2025 neue Prüfungen, Bewertungen oder Gespräche hinsichtlich möglicher Fußgängerüberwege durchgeführt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?</i>
Antwort Seit der Aufhebung und Neufassung der rheinland-pfälzischen Verwaltungsvorschrift vom 07.07.2025 mit Erlass vom 21.01.2026 wurden die geänderten bzw. klargestellten Vorgaben fachlich zur Kenntnis genommen und seitdem im aktuellen und zukünftig geplanten Straßenausbau entsprechend berücksichtigt.		
Nr. 4	Frage/Inhalt:	<i>Wie bewertet die Verwaltung aktuell die Einrichtung von Fußgängerüberwegen in der Oberen Langgasse sowie in der Landwehrstraße in Höhe des Friedhofs?</i>
Antwort <u>Obere Langgasse:</u> Die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs in der Oberen Langgasse wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach geprüft. Bereits im Jahr 2006 wurde ein entsprechender Antrag gestellt. Nach damaliger Prüfung wurde die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs nicht empfohlen. Zur Verbesserung der Querungssituation wurde stattdessen eine bauliche Querungshilfe in Form einer Mittelinsel eingerichtet. Auch im Jahr 2018 erfolgte im Zusammenhang mit einem erneuten Antrag eine gemeinsame fachliche Bewertung durch die Straßenverkehrsbehörde, die Verkehrsplanung/Tiefbauabteilung sowie die Polizeiinspektion Speyer. Im Ergebnis wurde die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs auch damals nicht empfohlen und das Ergebnis im damaligen Verkehrsausschuss vorgestellt. Bei dem Abschnitt der Oberen Langgasse handelt es sich um einen weniger als 380 m langen Straßenabschnitt zwischen zwei lichtsignalgeregelten Knotenpunkten. Die vorhandene Mittelinsel befindet sich innerhalb dieses Abschnitts und wird nach den Beobachtungen der Verwaltung regelmäßig genutzt. Sie ermöglicht eine Querung der Fahrbahn in zwei Abschnitten und stellt damit bereits heute eine bauliche Querungshilfe dar. Die früheren Bewertungen stützten sich unter anderem auf die damaligen verkehrlichen Voraussetzungen der R-FGÜ. Diese Verkehrszahlen sind nach der aktuellen Klarstellung der VwV-StVO nicht mehr als starre Grenzwerte zu verstehen. Dies führt aus Sicht der Verwaltung jedoch nicht automatisch zu einer anderen Bewertung des Standorts. Die übrigen fachlichen und verkehrssicherheitsrelevanten Gesichtspunkte bleiben weiterhin zu berücksichtigen. Maßgeblich sind insbesondere die Lage der Querungsstelle zwischen zwei Lichtsignalanlagen, die örtlichen Sichtverhältnisse, die bereits vorhandene bauliche Querungshilfe sowie die tatsächliche Nutzung der Querungsstelle. FGÜ sind in der Nähe (ca. 200 m) von Lichtsignalanlagen nicht zulässig. Gerade im Bereich der Oberen Langgasse ist zu berücksichtigen, dass die Querungsstelle auch von Schulkindern genutzt wird, teilweise mit dem Fahrrad und zu Schulbeginn beziehungsweise Schulende in Gruppen. Da der Vorrang an einem Fußgängerüberweg nach § 26 StVO nicht für fahrend querende Radfahrende gilt, wäre bei der Anordnung eines FGÜ besonders sorgfältig zu prüfen, ob hierdurch eine unklare Erwartungshaltung hinsichtlich der Vorrangregelung entstehen könnte. Ein wesentlicher Punkt der früheren Bewertung waren zudem die Sichtbeziehungen im Bereich der Querungsstelle. Bereits in der gemeinsamen Stellungnahme aus dem Jahr 2018 wurde darauf hingewiesen, dass ein Fußgängerüberweg nur angeordnet werden kann, wenn er für den Fahrzeugverkehr frühzeitig erkennbar ist und eine ausreichende Sichtbeziehung zwischen querenden Fußgängerinnen und Fußgängern sowie dem Fahrzeugverkehr besteht. Auch wenn zwischenzeitlich		

in der Oberen Langgasse Tempo 30 angeordnet wurde, bleibt dieser Gesichtspunkt weiterhin maßgeblich. Zur Einrichtung eines FGÜ ist bei Tempo 30 eine Sichtweite von und auf Warteflächen von mind. 30m einzuhalten. Dies ist aktuell nicht gegeben, da die Sicht durch parkende Kfz sowie einen Baum eingeschränkt und nicht zuverlässig gegeben ist. Nach bisheriger Einschätzung bestehen an der Örtlichkeit weiterhin Bedenken, ob ein Fußgängerüberweg unter Berücksichtigung des vorhandenen Straßenraums, der Bepflanzung, der Parkstände und der erforderlichen Sichtfelder verkehrssicher angelegt werden könnte. Zur Behebung dieses Aspektes ist bspw. das Vorziehen der Seitenräume unter Entfernung der Mittelinsel notwendig. Aus Sicht der Verwaltung stellt dies jedoch keine Besserung ggü. dem Status Quo dar, da die Mittelinsel sowie die Fahrbahn Verschwenkung zur Reduzierung der Kfz-Geschwindigkeiten entfallen würde. Weitere Aspekte hinsichtlich der Bewertung der Zulässigkeit eines FGÜ bleiben davon zudem unberührt.

Die Ausweisung von Tempo 30 in der Oberen Langgasse trägt zu einer Verbesserung der Querungssituation bei und spricht zusätzlich dafür, die bereits vorhandene Mittelinsel weiterhin als geeignete und sachgerechte Lösung zu bewerten.

Nach derzeitigem Stand führt daher auch die aktuelle Klarstellung zur Anwendung der R-FGÜ nicht dazu, dass die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs in der Oberen Langgasse empfohlen werden kann. Die bestehende Mittelinsel wird aus Sicht der Verwaltung weiterhin als die geeignetere Lösung angesehen.

Landwehrstraße:

Auch der Bereich der Landwehrstraße in Höhe des Friedhofs wurde bereits fachlich betrachtet. In der Vorlage 1339/2023 wurde die Verkehrssicherheit in der Landwehrstraße unter Beteiligung der Tiefbauabteilung, der Straßenverkehrsbehörde, des Landesbetriebs Mobilität und der Polizeiinspektion Speyer geprüft. Dabei wurden auch die im Zuge des Verkehrsversuchs Postplatz erhobenen Verkehrsdaten sowie die Planungen zum barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen einbezogen.

Bei der Landwehrstraße handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße und zugleich um einen Bestandteil der Landesstraße L 534. Im Bereich des Friedhofszugangs bzw. der dortigen Bushaltestelle ist bereits eine bauliche Querungshilfe in Form einer Mittelinsel vorhanden. Diese wurde eingerichtet, um eine Querung der Landwehrstraße in zwei Abschnitten zu ermöglichen.

Im Rahmen der damaligen Prüfung wurden für den Bereich unter anderem eine Kfz-Belastung von 774 Kfz/h in der Spitzenstunde sowie lediglich 7 querende Fußgängerinnen und Fußgänger in der Spitzenstunde festgestellt. Auch wenn die Verkehrszahlen der R-FGÜ nach der aktuellen Klarstellung nicht als starre Grenzwerte zu verstehen sind, bleiben sie als fachliche Orientierung weiterhin zu berücksichtigen. Die sehr geringe Zahl querender Personen spricht weiterhin gegen die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs, da an dieser Stelle eine ausreichende Erwartbarkeit und Akzeptanz einer bevorrechtigten Querung fraglich wäre. In die Abwägung wurde auch einbezogen, dass eine gesicherte Querung in Form eines FGÜ eine Bündelfunktion erfüllt und aufgrund der Bushaltestelle sowie des Friedhofszugangs ggf. ein Zuwachs an querenden Fußgängerinnen und Fußgängern zu erwarten wäre.

Hinzu kommen die örtlichen Rahmenbedingungen. Im Bereich der Querungsstelle befinden sich Bushaltestellen, die Einmündung Benzstraße, Grundstückszufahrten, Parkstreifen, Bäume sowie Radverkehrsanlagen im Seitenraum. Ohne weitergehenden baulichen Umbau bestehen daher Bedenken, ob wartende oder querende Fußgängerinnen und Fußgänger für den fließenden Verkehr ausreichend erkennbar wären (vgl. Ausführungen zur Oberen Langgasse bzgl. Sichtweite von und auf Warteflächen). Zudem wäre zu berücksichtigen, dass querende Personen im Seitenraum unmittelbar in Bereiche des Radverkehrs geführt werden, so lange kein Ausbau der Straße erfolgt. Hierdurch wird der bestehende Konflikt zwischen Fußverkehr und Radverkehr verstärkt.

Die frühere Prüfung kam bereits zu dem Ergebnis, dass ein Fußgängerüberweg oder eine Lichtsignalanlage gegenüber der Mittelinsel unter den aktuellen Gegebenheiten nicht vorzugswürdig ist. Die Mittelinsel wurde als die am besten geeignete Art der Querungshilfe bewertet. Diese Einschätzung wird aus Sicht der Verwaltung weiterhin geteilt. Die Mittelinsel ermöglicht eine Querung in zwei Abschnitten, ohne eine zusätzliche Vorrangregelung zu schaffen, deren sichere Erkennbarkeit und Akzeptanz an dieser Stelle zweifelhaft wäre.

Nach derzeitiger Einschätzung wird daher auch für die Landwehrstraße in Höhe des Friedhofs die vorhandene Mittelinsel weiterhin, ohne Um- bzw. Ausbau des Seitenraums, als sachgerechte und geeignetere Lösung gegenüber einem Fußgängerüberweg angesehen.

Sofern eine Anpassung des Querschnitts oder ein punktueller Umbau bspw. durch den barrierefreien Haltestellenausbau oder den Ausbau der Pendler-Radroute erfolgt, besteht die Möglichkeit, die Voraussetzungen für die Realisierung eines FGÜ zu schaffen. Dazu zählt insbesondere die Positionierung der Bushaltestelle sowie des etwaigen FGÜ, um notwendige Sichtweiten einzuhalten sowie die Führung des Radverkehrs, um Konflikte zwischen den Verkehrsarten zu vermeiden.

Nr. 5	Frage/Inhalt:	<i>Welche konkreten Kriterien werden derzeit bei der Prüfung eines Fußgängerüberwegs zugrunde gelegt und welche Bedeutung misst die Verwaltung dabei den Bedürfnissen älterer Menschen, Kindern sowie mobilitätseingeschränkten Personen bei?</i>
-------	---------------	--

Antwort

Bei der Prüfung eines Fußgängerüberwegs werden unter anderem die entsprechenden Vorgaben der StVO, der VwV-StVO, die Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA) sowie die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) als fachliche Grundlage herangezogen. Die dort genannten verkehrlichen Voraussetzungen, insbesondere Verkehrszahlen, werden dabei nicht als starre Grenzwerte verstanden, sondern als fachliche Orientierung im Rahmen der Einzelfallbewertung. Maßgeblich sind insbesondere die allgemeinen so wie örtlichen Voraussetzungen.

Den Bedürfnissen älterer Menschen, Kindern sowie mobilitätseingeschränkten Personen misst die Verwaltung hierbei eine besondere Bedeutung bei. Diese Personengruppen sind bei der Bewertung der Querungssicherheit mit erhöhtem Gewicht zu berücksichtigen. Dies kann insbesondere dann eine vertiefte Prüfung rechtfertigen, wenn Querungsstellen regelmäßig von den oben genannten Personengruppen genutzt werden.

Gleichzeitig ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, welche Maßnahme tatsächlich den größten Sicherheitsgewinn bietet. Ein Fußgängerüberweg ist nicht in jedem Fall die geeignetste Lösung. Je nach örtlicher Situation können auch bauliche Maßnahmen wie Mittelinseln, Gehwegnasen, Fahrbahnverengungen, Verbesserungen der Sichtbeziehungen, Anpassungen der Beleuchtung oder andere Querungshilfen zweckmäßiger und sicherer sein.

Die Verwaltung prüft daher nicht nur, ob ein Fußgängerüberweg rechtlich möglich ist, sondern welche Maßnahme unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist, um die Querungssicherheit insbesondere für schutzbedürftige Verkehrsteilnehmende zu verbessern.

Nr. 6	Frage/Inhalt:	<i>Wurden an den genannten Standorten zwischenzeitlich neue Verkehrszählungen, Gefahrenbewertungen oder sonstige Untersuchungen durchgeführt? Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?</i>
Antwort Nein, für die genannten Standorte wurden keine neuen Verkehrszählungen, Gefahrenbewertungen oder sonstige Untersuchungen durchgeführt.		
Nr. 7	Frage/Inhalt:	<i>Beabsichtigt die Verwaltung, die genannten Standorte gemeinsam mit Polizei und Straßenbaubehörde erneut zu erörtern, wie dies in der neuen Verwaltungsvorschrift ausdrücklich empfohlen wird?</i>
Antwort Eine gemeinsame Erörterung mit Polizei und Straßenbaubehörde ist grundsätzlich ein geeignetes Verfahren, um die Vor- und Nachteile verschiedener Maßnahmen zur Verbesserung der Querungssicherheit fachlich zu bewerten. Dieses Vorgehen wurde an den genannten Standorten in der Vergangenheit bereits angewendet. Sowohl die Obere Langgasse als auch die Landwehrstraße in Höhe des Friedhofs wurden bereits unter Beteiligung der fachlich betroffenen Stellen betrachtet. Dabei wurde jeweils nicht allein auf die damals maßgeblichen Verkehrszahlen nach R-FGÜ abgestellt. Vielmehr wurden auch die örtlichen Rahmenbedingungen, die vorhandenen beziehungsweise möglichen Querungshilfen, die Sichtbeziehungen, die Lage im Straßennetz sowie die Frage bewertet, ob ein Fußgängerüberweg an der jeweiligen Stelle tatsächlich einen zusätzlichen Sicherheitsgewinn gegenüber einer baulichen Querungshilfe bewirken würde. Die aktuelle Klarstellung zur Anwendung der R-FGÜ führt dazu, dass die dort genannten Verkehrszahlen nicht als starre Grenzwerte zu verstehen sind. Sie beseitigt jedoch nicht die übrigen fachlichen und verkehrssicherheitsrelevanten Anforderungen an einen Fußgängerüberweg. Insbesondere bleiben Sichtverhältnisse, Erkennbarkeit, Lage der Querungsstelle, vorhandene Radverkehrsanlagen, Bushaltestellen, Grundstückszufahrten sowie die Frage möglicher Fehl- oder Scheinsicherheiten weiterhin maßgeblich. Da sich an den wesentlichen örtlichen Verhältnissen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Änderungen ergeben haben, die eine abweichende Bewertung erwarten lassen, ist eine erneute vollständige Erörterung beider Standorte mit Polizei und Straßenbaubehörde derzeit nicht vorgesehen. Dies gilt insbesondere, da an beiden Standorten bereits bauliche Querungshilfen vorhanden sind, die aus Sicht der Verwaltung weiterhin als sachgerechte Lösung bewertet werden.		
Nr. 8	Frage/Inhalt:	<i>Welche alternativen oder ergänzenden Maßnahmen zur Verbesserung der Querungssicherheit wurden beziehungsweise werden für die genannten Bereiche geprüft (z. B. Mittelinseln, Gehwegnasen, Fahrbahnverengungen oder sonstige Querungshilfen)?</i>
Antwort Alternative beziehungsweise ergänzende Maßnahmen wurden an beiden Standorten bereits in die fachlichen Bewertungen einbezogen (vgl. Nr. 4). Aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht ist dabei maßgeblich, dass sowohl in der Oberen Langgasse als auch in der Landwehrstraße bereits bauliche Querungshilfen in Form von Mittelinseln vorhanden sind, die weiterhin als sachgerechte Lösung bewertet werden.		

Nr. 9	Frage/Inhalt:	<i>Bis wann ist mit einer konkreten Entscheidung über die Einrichtung zusätzlicher Fußgängerüberwege beziehungsweise anderer Querungshilfen an den genannten Standorten zu rechnen?</i>
Antwort		
Aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht ist nach derzeitigem Stand keine Anordnung zusätzlicher Fußgängerüberwege an den genannten Standorten vorgesehen. Damit ist es nicht notwendig eine weitere Entscheidung zu datieren. An beiden Örtlichkeiten wurden bereits bauliche Querungshilfen in Form von Mittelinseln eingerichtet, die weiterhin als sachgerechte Lösung bewertet werden. Die aktuelle Klarstellung zur Anwendung der R-FGÜ führt insoweit nicht zu einer abweichenden Bewertung, da die früheren fachlichen Bedenken nicht allein auf den Verkehrszahlen beruhten. Sofern sich an den Standorten Änderungen hinsichtlich Sichtverhältnisse, Erkennbarkeit, Lage der Querungsstelle, vorhandene Radverkehrsanlagen, Bushaltestellen, Grundstückszufahrten sowie die Frage möglicher Fehl- oder Scheinsicherheiten ergeben, werden diese selbstverständlich hinsichtlich der Verbesserung der Verkehrssicherheit geprüft.		